

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.11.2012

Hunde in Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten im Stadtbezirk Chorweiler Interfraktionelle Anfrage TOP 7.2.4 in der Sitzung am 13.09.2012

Zwischen Hundebesitzern und Spaziergängern kommt es in den Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten des Stadtbezirks zu Interessenskollisionen. Denn, obwohl insbesondere in Naturschutzgebieten für Hunde eine Anleinplicht besteht, wird diese nicht von allen Hundehaltern beachtet, was immer wieder zu Konflikten oder sogar, wie aus Worringen berichtet, zu gefährlichen Hundeattacken führt.

Ein Anwohner aus Worringen berichtet in „Worringen pur“ über den Angriff eines Hundes auf eine SG-Trainerin im Worringer Bruch, die mit einer nicht ungefährlichen Verletzung endet. Er fragt nach geeigneten Mitteln, um ähnliche Vorkommnisse zu verhindern. Hundeattacken wie diese werden aus allen Stadtteilen des Bezirks immer wieder bekannt.

Um die Interessen der Spaziergänger/Innen und die Interessen der Hundebesitzer/Innen besser miteinander in Einklang zu bringen, wurden von der Stadt bereits vor einigen Jahren Freilaufflächen für Hunde im Stadtbezirk geschaffen. Im Stadtbezirk Chorweiler gibt es jedoch trotz hohen Hundeaufkommens in allen Stadtteilen nur vier Hundefreilaufflächen in den Stadtteilen

Chorweiler	Südlich von der Kriegerhofstraße	entlang des Weges
Heimersdorf	Grünverbindung Willmuther Weg	zwischen dem Ölbaumweg und der Berrensteiner Straße
Lindweiler	Erbacher Weg Lindweiler	südlich des Autobahnzubringers
Seeberg	Grünzug Seeberg	östlich der Karl-Marx-Allee

Auch Kontrollen durch den Ordnungsdienst haben bisher nicht zu dem gewünschten Erfolg verholfen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- Besteht die Möglichkeit, weitere Freilaufflächen für Hunde in den Stadtteilen, die bisher noch nicht darüber verfügen, einzurichten, damit die Hunde dort ihren Auslauf und nicht in den Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann sicher gestellt werden, dass Spaziergängerinnen, vor allem Kinder, vor Hundeattacken in den Naherholungsgebieten geschützt werden?

In oben genannter Sitzung werden weitere Fragen gestellt:

Bezirksvertreter Herr Becker möchte diesbezüglich wissen wie viele Anzeigen es den Bereich Wor-

ringer Bruch betreffend beim Ordnungsamt und der Polizei gegeben hat.

Bezirksvertreter Herr Zöllner erweitert diese Frage auf den ganzen Stadtbezirk Chorweiler.

Herr Becker möchte zudem wissen, ob es eine Anleinplicht für das ganze Stadtgebiet Köln gibt.

Antwort der Verwaltung:

Erst nach Inkrafttreten des Landeshundegesetzes für Nordrhein-Westfalen am 01.01.2003 ergab sich die Notwendigkeit Hundefreilaufflächen einzurichten, bis dahin durften Hunde in nahezu allen Grünanlagen unangeleint ausgeführt werden. Die Verwaltung hatte daher geeignete Hundefreilaufflächen vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit der neuen Grünflächenordnung zunächst den Bezirksvertretungen vorgestellt und mit Beschluss des Rates der Stadt Köln im März 2003 rechtsgültig wurden.

Die Ausweisung von Freilaufflächen in den vorhandenen öffentlichen Grünanlagen im dicht besiedelten Stadtgebiet Köln gestaltete sich schwierig und konnte nur unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen in der Bevölkerung erfolgen. Hier besteht ein hohes Konfliktpotential zwischen Hundehaltern und sonstigen Nutzern von Grünflächen, die sich in ihrer eigenen Bewegungsfreiheit durch freilaufende Hunde beeinträchtigt oder gar gefährdet sehen. Hinzu kommt die häufig missbräuchliche Nutzung der Freilaufflächen als Hundetoilette, obwohl die Hundehalter selbstverständlich auch hier – wie in allen öffentlichen Grünanlagen – verpflichtet sind, die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner zu entfernen.

Grundsätzlich verboten ist das Mitführen von Hunden ausschließlich im Botanischen Garten, im Forstbotanischen Garten, in den Vogelschauen und Wildparks, auf ausgewiesenen Spielwiesen und Liegewiesen sowie auf Spiel- und Bolzplätzen.

Insgesamt gibt es 85 Hundefreilaufflächen im Kölner Stadtgebiet auf einer Gesamtfläche von 2.474.970 m². Im Stadtbezirk Chorweiler stehen 73.090 m² für den unangeleiteten Auslauf von Hunden in Grünanlagen zur Verfügung. Es ist leider nicht möglich alle Grünflächen für den Hundefreilauf zur Verfügung zu stellen, da Grünanlagen auch für andere Nutzungszwecke vorgehalten werden müssen. Nicht alle Stadtteile konnten gleichermaßen mit Hundefreilaufflächen ausgestattet werden, da auch der flächenmäßige Anteil der Grünanlagen unterschiedlich hoch ist.

Zu beachten ist auch, dass die Anleinplicht gemäß Landeshundegesetz nur innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile besteht. Für ländliche Randgebiete mit genügend nahegelegenen Auslaufmöglichkeiten außerhalb der bebauten Ortsteile wie beispielsweise Roggendorf/Thenhoven, Volkhoven/Weiler, Esch/Auweiler oder Merkenich war deshalb keine Ausweisung von Freilaufflächen in den dortigen sehr kleinen öffentlichen Grünanlagen erforderlich. Aber auch andere Stadtteile im Stadtbezirk Chorweiler besitzen einige landwirtschaftlich genutzte Bereiche, wo Hunde nicht angeleint werden müssen.

Es ist leider nicht möglich, jedem Hundehalter direkt vor seiner Haustür eine Fläche für den unangeleiteten Auslauf seines Tieres einzurichten und damit die Einschränkungen, die seit dem Erlass des Landeshundegesetzes bestehen, aufzuheben. Dem Wunsch der Hundehalter nach mehr Hundefreilaufflächen steht inzwischen auch vermehrt die Forderung von Bürgern entgegen, die einige Grünanlagen vollkommen für Hunde gesperrt haben möchten, da kaum eine Wiese frei von Hundekot ist.

Zu den übrigen Punkten muss das Amt für öffentliche Ordnung berichten, welches die Einhaltung des Landeshundegesetzes überprüft. Dieses Gesetz gilt im gesamten Bundesland NRW und damit auch in Köln. Darin ist auch geregelt, dass Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Selbstverständlich gilt diese Bestimmung auch auf Hundefreilaufflächen.